

SV Laufen 1927 e.V.

Vereinssatzung:

§ 1

Der Verein führt den Namen „Sportverein Laufen 1927“ (e.V.).

Er hat seinen Sitz in Laufen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Laufen unter Nr.131 eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Er kann ferner Mitglied von Fachverbänden die dem BLSV angehören, sein. Die Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände sind für den Sportverein Laufen 1927 e.V. bindend, soweit deren Zuständigkeit nach den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände gegeben sind.

§ 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch :
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Sportgeräte.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

1. Der Verein führt:

- a) ordentliche und Ehrenmitglieder
- b) als außerordentliche Mitglieder Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

2. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich. Er wirkt auf das Ende des Monats, in dem er erfolgt.

Mit der Abgabe der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte. Mitgliedsbuch und Vereinseigentum, das sich im Besitz des Austretenden befindet, ist unverzüglich zurückzugeben. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben noch vor dem Austritt Rechenschaft abzugeben.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich in sonstiger Weise grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe, die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet als dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von 6 Monaten möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.

Der Ausschluss hat die gleiche Wirkung wie der Austritt.

5. Ein Mitglied kann aus den gleichen, wie in 4. genannten Gründen durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden**
- 4. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters ausübt
- 5. 1. Schriftführer

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung, nacheinander der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schriftführer berechtigt sind.

Vorstand und Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, Die Mitglieder von Vorstand und Beirat bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Aufwandsentschädigung und die Höhe treffen der Vorstand und der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig, Bei Grundstücksgeschäften, sowie Aufnahme von Krediten, benötigt der Vorstand die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses, oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, Fordern mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes eine Vorstandssitzung, ist diese vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 Ziffer 2 bis 5 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht kann ihnen durch die anwesenden Vorstandsmitglieder in Stimmenmehrheit erteilt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:

- die Leiter der einzelnen Abteilungen
- der technische Leiter Vereinsheim/Sportanlagen
- der Kassenprüfer

Weitere Beiräte können hinzu gewählt werden oder vom Vorstand benannt werden.

Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte 6 Tage vorher durch schriftliche Einladung.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre stattzufinden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Änderungen in der Satzung sowie alle Punkte, die Thema der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Dieser besteht aus zwei Personen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe 15 Tage vorher durch Anschlag im Vereinskasten (Bekanntmachungstafel).

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben einer Hand. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laufen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Diese Satzung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Laufen, den 06.09.2016

Werner Obermayer
1 Vorstand